

gewalt

GEWALTIG DANEBEN – CLIPS ZUR GEWALTPRÄVENTION

Begleitmaterial für Präventionsarbeit mit jungen Menschen



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Einführung	4
1. Kurzvorstellung Clips	5
1.1. Vorstellung der Protagonisten	7
2. Gewaltformen und Lösungsstrategien	8
2.1. Verbale und körperliche Gewalt (Clips 1 und 2)	8
2.2. (Cyber-)Mobbing/Bullying (Clips 3 bis 5)	19
2.3. Erpressung (Clips 6 und 7)	26
3. Weitere Informationen und Ansprechpersonen	32
Anhang: Glossar	33
Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	38
Impressum	39

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

das vorliegende Begleitheft zu den Gewaltpräventionsclips „Gewaltig daneben“ ergänzt die Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte „Herausforderung Gewalt“.

Auch hier geht es um die Prävention von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ziel der Clips und des Begleithefts ist es, die Präventionsarbeit von der Polizei¹, von Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften mit kriminalfachlichem Wissen zu unterstützen. Präventionsakteure finden hier Anregungen zur Umsetzung des Themas Gewaltprävention.

Die gewaltpräventiven Inhalte richten sich an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ab zehn Jahren. Behandelt werden die Themenfelder verbale, psychische sowie körperliche Gewalt, (Cyber-) Mobbing und Erpressung. Dabei geht es sowohl um strafrechtlich relevantes Gewaltverhalten wie beispielsweise Körperverletzung, Erpressung und Beleidigung sowie um verbale Gewalt, die nicht vom engen strafrechtlichen Gewaltbegriff erfasst sind. Zur psychischen Gewalt gehören beispielsweise eben nicht nur Beleidigungen und Bedrohungen, sondern auch verletzende, bloßstellende, demütigende und ausgrenzende Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie können die weitere persönliche Entwicklung junger Menschen nachhaltig beeinflussen und stören. Dies geschieht unabhängig davon, ob es in der Schule, im privaten Umfeld oder im Internet passiert.

Da diese psychischen Formen der Gewalt subtiler und damit vom Lehrpersonal oftmals nicht schnell zu erkennen sind, möchte dieses Format dafür sensibilisieren. Schule hat unseres Erachtens hier die wichtige Aufgabe zu unterstützen, denn alle Kinder verbringen viel Zeit und leben oftmals gute vertrauliche Beziehungen untereinander und mit den Lehrkräften. Nicht alle Lehrkräfte verfügen aber über ausreichend Handlungssicherheit, um bei gewalthaltigen Vorfällen zu reagieren. Deswegen möchten wir unser Präventionswissen gern in den schulischen Alltag bringen.

Präventionsakteure, welche die Clips und das Begleitheft bei ihrer Gewaltpräventionsarbeit verwenden, sollten unmittelbar nach dem Zeigen eines Videoclips durch Fragen oder Inhaltswiedergabe sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen die Inhalte erfasst und verstanden haben. Die Clips können im Bedarfsfall einzeln genutzt werden.

Die Polizei rät grundsätzlich, bei strafrechtlich relevantem Verhalten Strafanzeige zu erstatten. Es geht dabei nicht um die Stigmatisierung Einzelner, sondern darum, gewalttätige Handlungen nachhaltig zu unterbinden und Betroffene zu schützen.

Weitere, ständig aktualisierte Informationen, unter anderem zum Thema Gewalt, finden Sie auf unserer Internetseite: www.polizei-beratung.de.

¹ Nicht jedes Bundesland verfügt über didaktisch geschulte polizeiliche Präventionsakteure.

1. KURZVORSTELLUNG DER CLIPS

Die vorliegenden Clips sind in Präsenz- und bei Onlineveranstaltungen einsetzbar.

Die Untergliederung erfolgt in Lernziele, die jeweils erarbeitet werden. Die Lernziele bilden die Grundlage, um nachfolgende **Präventionsziele** zu erreichen.

Die Schülerinnen und Schüler

- › kennen und verstehen die strafrechtlichen Grenzen aggressiven Verhaltens.
- › kennen konstruktive, gewaltfreie Konfliktlösungen.
- › erkennen und vermeiden Gewaltsituationen.
- › wissen, wie sie Opfern in Gewaltsituationen helfen können und melden Gewalthandlungen konsequent.
- › sind sich der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Folgen von Gewalt bewusst.
- › werden in ihrer Empathiefähigkeit gefördert.

Die Filmclips beinhalten die verschiedenen Formen von Gewalt:

- › Verbale, psychische und körperliche Gewalt (Clips 1 und 2)
- › (Cyber-)Mobbing/Bullying (Clips 3 bis 5)
- › Erpressung, psychische Gewalt (Clips 6 und 7)

Nachfolgend werden konkrete Lernziele und Anleitungen zur Bearbeitung der einzelnen Bereiche vorgestellt.

Alle Clips sind, je nach Bedarf, einzeln oder in Kombination einsetzbar. Unter folgendem Link finden Sie eine Playlist aller hier vorgestellten Clips zur polizeilichen Kriminalprävention:



<https://www.youtube.com/play-list?list=PLgRmN1y2qM13WTOCXdxU-bbRpesJcLw53>

Inhalte der Clips:

Clip 1: Psychische Gewalt, Beleidigung, physische Gewalt

Niko wird von seinem Schulkameraden Aaron ohne erkennbaren Grund als „Pickelfresse“, „Opfer“ und „Mongo“ beleidigt. Aaron hofft auf eine Reaktion von Niko, dieser ignoriert es. Stattdessen reagiert Fabienne.

 https://www.youtube.com/watch?v=C_NTGrnA6Bo [youtube.com]

Clip 2: Psychische Gewalt, Beleidigung, Persönlichkeitsrecht

Aaron stellt das Bild von Niko in den Klassenchat ein und beleidigt Niko, was zahlreiche beleidigende Kommentare auslöst. Niko und Fabienne tauschen sich darüber aus.

 <https://www.youtube.com/watch?v=AHoZKV1KEKM> [youtube.com]

Clip 3: Psychische Gewalt, Bedrohung, Mobbing

Aaron stellt ein beleidigendes Video über Niko in den Klassenchat. Das Video wird unterschiedlich von der Klasse kommentiert. Aaron schickt eine weitere demütigende Nachricht mit einem bearbeiteten Bild an Niko.

 https://www.youtube.com/watch?v=8sjRP_HFXHY [youtube.com]

Clip 4: Psychische Gewalt, Mobbing, Konsequenzen und Unterstützung

Fabienne sorgt sich und möchte Niko, der nicht mehr zur Schule kommt, helfen. Erst nach mehreren Versuchen reagiert er. Er ist niedergeschlagen. Sie sucht online nach Hilfsangeboten bei Mobbing.

 https://www.youtube.com/watch?v=2Zww_I7SS9g [youtube.com]

Clip 5: Mobbing, Lösungsmöglichkeiten

Am nächsten Morgen... Niko meldet sich weiterhin krank bei den Eltern. Aaron entschuldigt sich im Chat, denn es gab für ihn Konsequenzen in der Schule. Fabienne hatte der Lehrerin alles von den Vorfällen, die Aaron abgestritten hatte, berichtet.

 <https://www.youtube.com/watch?v=TIH-IOD7EJzo> [youtube.com]

Clip 6: Psychische Gewalt, Erpressung, Persönlichkeitsrecht

Kiara möchte eine Party mit Alkohol geben. Sie erhält ein Foto von Fabienne auf der Schultoilette zugespielt und kommt auf die Idee, dieses einzusetzen, um an Alkohol zu gelangen.

 https://www.youtube.com/watch?v=KYUXIb_wh5c [youtube.com]

Clip 7: Psychische Gewalt, Erpressung, Bedrohung

Kiara schickt Fabienne das Foto. Sie erpresst Fabienne damit, dass diese Alkohol besorgen soll, sonst würde sie es veröffentlichen. Fabienne lässt sich darauf ein und entnimmt Flaschen von den Eltern. Kiara versucht eine Folgeerpressung, Fabienne soll ihr Schminke besorgen.

 <https://www.youtube.com/watch?v=mtvCT8UsL-4> [youtube.com]

1.1. Vorstellung der Protagonisten



Aaron
Initiator/Hauptakteur der Beleidigungen,
Rädelsführer und Anstifter,
hat Ansehen in der Peer-Group, „cooler“ Typ



Niko
Betroffener,
eher Einzelgänger/Außenseiter mit
wenig Freunden, unauffällig, eher still



Fabienne
Helferin mit Zivilcourage, mit Niko befreundet,
verteidigt und beschützt ihn, mutig, die Schlaue
und Vernünftige, wird später selbst
Erpressungsopfer



Kiara
cooles Partygirl,
lädt zum Feiern ein und erpresst Fabienne

2. GEWALTFORMEN UND LÖSUNGSSTRATEGIEN

2.1. Verschiedene Formen psychischer und körperlicher Gewalt (Clips 1 und 2)

Nachfolgend werden die konkreten Lernziele und Anleitungen zur Bearbeitung der hier vorliegenden Formen von Gewalt vorgestellt.



Lernziel 1

Die jungen Menschen kennen verschiedene Formen von Gewalt und können diese unterscheiden.

Es geht darum, die unterschiedlichen Formen von Gewalt, die in den vorliegenden Clips enthalten sind, zu thematisieren. Es ist dabei hervorzuheben, dass sich Personen auch mit Worten oder (das Opfer nicht körperlich betreffenden) Handlungen verletzen oder schädigen können, hier spricht man dann von „psychischer“, konkret „verbaler Gewalt“.

Zu den häufigsten Straftaten im Kontext von Jugendgewalt gehören:

- › Bedrohung § 241 StGB
- › Nötigung § 240 StGB
- › Erpressung § 253 StGB
- › Beleidigung § 185 StGB
- › Üble Nachrede, Verleumdung § 186, § 187 StGB
- › Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB
- › Raub § 249 ff.

Des Weiteren unterscheidet das StGB verschiedene Formen der Körperverletzung, zu denen unter anderem:

- › Körperverletzung § 223 StGB
- › Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
- › Schwere Körperverletzung § 226 StGB gehören.

Folgende Szenen eignen sich hier besonders für die Arbeit mit den jungen Menschen:

Szenen aus Clip 1

Niko, der auf dem Schulflur sitzt, wird von Aaron ohne erkennbaren Grund als „Pickelfresse“, „Opfer“ und „Mongo“ beleidigt.

Auch die Tatsache, dass Aaron Niko **ohne dessen Einwilligung** fotografiert hat, kann als psychische Gewalt gewertet werden. Zusätzlich stellt das Fotografieren einer Person ohne deren Einwilligung einen **Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung** dar (das reine Fertigen solcher Aufnahmen, noch ohne deren Verbreitung). Das entspricht einer **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** (§201a StGB).

Fabienne, die sich einmischt und Niko hilft, wird von Aaron als „Bitch“ **beleidigt** (§ 185 StGB), woraufhin sie mit einer Gegenbeleidigung (Hurensohn) reagiert. Die Situation eskaliert und es kommt zur **Körperverletzung** (§223 StGB) durch Aaron, der Fabienne am Kopf verletzt.

Körperverletzung ist ein Straftatbestand aus dem 17. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit). Nach § 223 StGB wird, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach § 223 II StGB ist auch der Versuch strafbar.)

Szenen aus Clip 2

Gegenüber Niko werden ebenfalls Beispiele für **psychische Gewalt** in Form von peinlichen und beleidigenden Beiträgen von Aaron in der WhatsApp-Klassengruppe „Gewichts-KLASSE 8b“ deutlich. Aaron stellt zunächst das auf dem Schulflur gefertigte Bild von Niko in die Klassengruppe und beleidigt diesen zusätzlich durch die Kommentare „#Pickelfresse“ und „Was ein Opfer“.

Zusätzlich zum Tatbestand der **Beleidigung** (§185 StGB) haben wir es hier durch die öffentliche Verbreitung des Bildes ohne Einwilligung des Betroffenen mit einem Verstoß gegen das **Recht am eigenen Bild** (§§ 22, 23 KunstUrhG) zu tun.

Auch Handlungen und Äußerungen, die nicht vom Strafgesetzbuch erfasst sind, können als **psychische Gewalt** empfunden werden. Im Klassenchat wird beispielsweise Aarons beleidigender Beitrag über Niko mit den Worten „Du bist so krass“ kommentiert. Alex Tjisco beantwortet die Frage von Hanna Freilich an Aaron, was mit ihm falsch sei und warum er Mädchen beleidige, mit der Sprachnachricht „Hey, was'n los, sie hat doch seine Mutter beleidigt“. Beide Kommentare erfüllen **keinen Straftatbestand**, sind aber trotzdem dazu geeignet, die Betroffenen Aaron, Niko und Fabienne **psychisch zu verletzen**.

Mögliche Methoden

Begriffsimpulse

Die in diesem Kapitel verwendeten Überschriften (Gewalt gegen Personen, Sachen, psychische und körperliche Gewalt) werden beispielsweise auf Karten oder an die Tafel geschrieben. In einem Brainstorming sollen die Beteiligten Begriffe finden, die sie mit den Überschriften verbinden. Dadurch werden die Gewaltfacetten deutlich.



Impulsfragen

- › Welche Gewalthandlungen erkennst du in dem Clip?
- › Inwiefern unterscheiden sich die Gewalthandlungen?
- › Welche Gewalthandlungen findest du am schlimmsten – und warum?
- › Welche Straftaten erkennst du in dem Clip?



Lernziel 2

Die jungen Menschen wissen, dass Gewalt alle treffen kann. Sie wissen, wo Betroffene Hilfe finden können.

Egal wie beliebt, cool, angesehen oder intelligent eine Person ist und unabhängig davon, welche Rolle sie innehat oder welche Intention ihr Verhalten bestimmt – **jede und jeder** kann zu einer betroffenen Person von Gewalt werden. Es gibt kein „**typisches Opfer**“ oder „**typisches Opferverhalten**“.

In den Szenen gibt es zwei Personen, die Betroffene von Gewalt werden. Zum einen Niko, der, obwohl er nur auf dem Schulflur sitzt und offensichtlich lernen möchte, durch Aaron beleidigt, fotografiert und in der WhatsApp-Klassengruppe gemobbt wird. Niko ist offensichtlich eher ein ruhiger und zurückhaltender Typ, der nicht auf die Provokationen von Aaron eingeht.

Zum anderen **Fabienne**, die Zivilcourage zeigt und sich für ihren Freund Niko einsetzt. Sie ist selbstbewusst und forsch. Sie fordert Aaron nicht nur auf, Niko in Ruhe zu lassen, sondern reagiert prompt mit einer Gegenbeleidigung, als sie durch Aaron beleidigt wird.

Dies hat letzten Endes zur Folge, dass sie – obwohl sie eigentlich nur helfen wollte – nicht nur beleidigt, sondern auch zum Opfer einer Körperverletzung (§223 StGB) wird. Bei der Besprechung der Körperverletzung durch Aaron zum Nachteil von Fabienne sollte zumindest kurz auch auf den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§224 StGB) eingegangen werden, da die jungen Menschen sich ggf. gegenseitig „unterstützen“. Dass sich eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung ebenso wie die Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen strafrechtlich auswirkt, sollte an dieser Stelle vermittelt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Freundinnen und Freunde nachträglich hinzugeru-

fen werden, damit gemeinsam tatsächliches oder auch vermeintlich erfahrenes Unrecht Einzelner gerächt wird.

Bei der Bearbeitung des Themas ist auch der Opferschutz wichtig. Er ist ein zentraler Aspekt beim Umgang und der Aufarbeitung von Jugendgewalt. Betroffene von Straftaten fühlen sich häufig mit verantwortlich für das Erlittene, empfinden Hilflosigkeit und wissen nicht, wem sie sich anvertrauen können. Die physischen und für Betroffene oftmals schlimmeren psychischen Verletzungen können allein – ohne professionelle Hilfe – nicht bewältigt werden.

Hierfür gibt es spezielle Beratungsstellen und Hilfsorganisationen. Eine bundesweit umfassende Sammlung an Angeboten für Betroffene einer Straftat findet sich unter anderem bei **ODABS** (Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten). www.odabs.org/index.html

Mögliche Methoden

Dieses Lernziel kann durch ein gelenktes Gespräch und gemeinsames Erarbeiten mit der Zielgruppe erreicht werden. Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt



Impulsfragen

- Was hättest du an Fabiennes Stelle getan – und warum?
- An welcher Stelle hätte Niko wie reagieren können, um die Eskalation zu vermeiden?
- Wie hättest du als zunächst unbeteiligter Beobachter reagieren können?
- Welche Gedanken gehen dir durch den Kopf, wenn du diese Szene beobachtest?
- Was empfindest du dabei?
- Wie könntest du unterstützen?



Lernziel 3

Die jungen Menschen wissen, dass verbale Gewalt auch zu körperlicher Gewalt führen kann.

Provokationen können auch erfolgen, um beispielsweise eine bestimmte Reaktion bei Betroffenen auszulösen. Sie können auf unterschiedlichste Weise erfolgen, z. B. durch **Handlungen**, Blicke, **oder Beleidigungen** (§185 StGB). Wenn provozierende Personen absichtlich andere abwerten, fordern sie oft gleichzeitig Respekt für sich selbst und ihr Umfeld ein. Die Suche nach Anerkennung, die auf andere Weise nicht befriedigt wird, ist oft Grund für Beleidigungen. Wird ihnen dieser Respekt nicht entgegengesetzt oder sogar ebenfalls mit ehrverletzendem Verhalten reagiert, kann die Situation bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen eskalieren. Hierbei spielen auch gruppendifferentielle Prozesse und die Angst vor drohendem Gesichtsverlust eine Rolle. In den Clips sind mehrere Beispiele für Provokationen/Beleidigungen zu sehen.

Szenen aus Clip 1

Aarons Beleidigung „Hey Pickelfresse“ soll Niko zu einer Reaktion bewegen. Anstelle von ihm ist es Fabienne, die reagiert und sich einmischt. Alle folgenden Äußerungen von Aaron und auch **Fabiennes** Frage „Was ist eigentlich dein Scheißproblem?“ können als Beleidigungen gewertet werden.

Szenen aus Clip 2

Hier erfolgt die Beleidigung per WhatsApp in der Klassengruppe durch Aaron, der das Bild von Niko auf dem Schulflur mit dem Kommentar „#Pickelfresse“ und „Was ein Opfer“ eingestellt hat.

Mögliche Methoden

Partnerinterview

Zweiergruppen interviewen sich gegenseitig zu den Impulsfragen. Die Ergebnisse werden im Plenum zusammengetragen.



Impulsfragen

- › Wer hat in den Clips beleidigt?
- › Wie wurde beleidigt?
- › Welche Gründe gibt es für die Beleidigung?
- › Was sollte durch die Beleidigung erreicht werden?



Lernziel 4

Die jungen Menschen wissen, wie sie sich bei Provokation und Beleidigung verhalten können.

Sie wissen, dass Waffen jeglicher Art ein erhebliches Eskalationsrisiko bergen.

Wer erkennt, dass Beleidigungen darauf ausgerichtet sind, eine bestimmte Reaktion zu erzielen, kann leichter durch **situationsangepasstes Verhalten** eine Eskalation vermeiden. Ruhig bleiben und nicht mit beleidigenden Äußerungen zu reagieren ist dabei die wirkungsvollste Reaktion. Dabei geht es nicht darum, den jungen Menschen zu vermitteln, sich alles gefallen zu lassen, sondern vielmehr darum, sie zu ermutigen, offen **über Probleme zu reden** und sich von anderen (i. d. R. erwachsenen Vertrauenspersonen) **helfen zu lassen**. In den Filmclips wird deutlich, wie der Umgang mit Beleidigungen durch die verschiedenen Charaktere den weiteren Verlauf des Geschehens für die jeweils betroffene Person beeinflusst.

Dabei kann auch ein Aspekt sein, der Zielgruppe nahezulegen, keine Waffen jeglicher Art dabei zu haben, da dies strafbar sein kann und gefährlich ist. Das gilt gerade auch für das Mitführen von Messern, Pfeffersprays etc., um sich zu verteidigen. Gewaltsituationen können unter Umständen dadurch verschärft werden.

Szenen aus Clip 1

Niko ignoriert die Beleidigung. Er verteidigt sich weder selbst, noch holt er im Nachhinein Hilfe von Erwachsenen. Für ihn bedeutet dies, dass die Situation nicht eskaliert, aber auch nicht beendet wird, da Aaron auch ohne Reaktion von Niko die Bestätigung von außen (Klassenchat, aber auch die Reaktionen auf dem Schulflur) sucht. **Fabienne** hingegen **reagiert** prompt.

Hier sollte thematisiert werden, dass es einerseits natürlich positiv zu werten ist, wenn jemand **Zivilcourage** zeigt und sich für andere einsetzt. Andererseits ist es dabei wichtig, den richtigen Ton zu treffen, die richtigen Hilfsmittel zu wählen und sich **nicht selbst zu gefährden**. Als Aaron wahrnimmt, dass Fabienne seine Mutter beleidigt, kommt für ihn ein vermeintlicher Gesichtsverlust hinzu, wenn er nicht hart genug reagiert. Eine Motivverschiebung im Konflikt führt zur Eskalation. Endgültig verschärft wird die Situation durch den weiteren Kommentar „Gib ihr eine mit!“ von außen, sodass es letzten Endes sogar zur Körperverletzung (§ 223 StGB) kommt.

Szenen aus Clip 2

Als Anknüpfungspunkt für eine Diskussion zum Thema Beleidigungen kann auch der Kommentar von Alex Tjisco in der Sprachnachricht „Hey, was'n los, sie hat doch seine Mutter beleidigt“ genutzt werden. Dieser Kommentar eröffnet die Möglichkeit, auf die grundsätzliche Frage einzugehen, ob jemand, der eine andere Person als „Hurensohn“ bezeichnet, damit tatsächlich gezielt die Mutter dieser Person beleidigen möchte. Man sollte hier generell verbale Beleidigungen thematisieren. Gewalthaltige sexualisierte Sprache bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Jugendlichen.

Man könnte hier auch das Thema gewaltfreie Kommunikation thematisieren. Außerdem suggeriert Alex' weitere Aussage „Ist sie doch selbst dran schuld“, dass durch die vermeintliche Beleidigung gegen Aarons Mutter dessen körperlicher Angriff auf Fabienne gerechtfertigt sein könnte. Zusätzlich wäre es möglich, über die Reaktion der Klasse auf verschiedene Mitteilungen im Klassenchat zu sprechen und zu klären, inwiefern auch nicht persönlich betroffene Personen Beleidigungen und den weiteren Verlauf beeinflussen können.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames Erarbeiten

mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Wie hättest du in der Situation reagiert, wenn du an Nikos bzw. Fabiennes Stelle gewesen wärst?
- › Was hätten die beiden besser machen können? An welcher Stelle hätten sie wie reagieren können?
- › Wie könntest du in solch einer Situation (als zuschauende Person, wenn du dich nicht traust, oder als engagierte Unterstützerin) reagieren, um zu vermeiden, dass es schlimmer wird/so endet wie im Clip?



Lernziel 5

Die jungen Menschen kennen mögliche Folgen von Gewalt.

Gewalt hat unterschiedliche **Folgen für Opfer sowie für Täterinnen und Täter**, aber auch für die Menschen in deren Umfeld. Es wird unterschieden in polizei- und strafrechtliche Konsequenzen (wie beispielsweise Durchsuchung, Beschlagnahme, Vernehmung, Strafanzeige und ein Verfahren nach dem Jugendstrafrecht (siehe dazu HR „Herausforderung Gewalt“, S. 34), zivilrechtliche (d.h. Schadenersatzzahlungen oder Schmerzensgeld); schulrechtliche-, soziale-, verkehrs- und sogar ausländerrechtliche Konsequenzen. Die Opfer haben nach Gewalterfahrungen möglicherweise Verletzungen (körperliche oder seelische), diverse Ängste oder daraus resultierend lebenslängliche Einschränkungen in ihrer Lebensqualität bis hin zu traumatischen Erfahrungen und posttraumatischen Belastungsstörungen. Dies können körperliche, psychische, psychosomatische oder soziale Folgen sein.

Mögliche Methoden

Gruppenarbeit: Gruppen werden folgende Begriffe zugewiesen: Opfer, Täter, Helfende für Opfer, Mitläufere (schweigende Mehrheit). Diese entwickeln **mittels Stoffsammlung oder Metaplantechnik** die Folgen für Täter, Opfer, Helfende und Mitläufere, schreiben diese auf Karten und ordnen sie den jeweiligen Überschriften zu.

In den Clips werden die nachfolgend thematisierten Straftaten begangen:

- › **Beleidigung** (§ 185 StGB): Eine Beleidigung besteht in einer Kundgabe der Missachtung bzw. Nichtachtung eines anderen Menschen. Diese kann mündlich, schriftlich, bildhaft oder mittels Gestik erfolgen.
- › **Körperverletzung** (§ 223 StGB): Körperliche Misshandlung oder die Schädigung der Gesundheit einer anderen Person.
- › **Gefährliche Körperverletzung** (§ 224 StGB): Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.
- › **Recht am eigenen Bild** (§§ 22, 23 KunstUrhG): Ein Bildnis einer Person darf nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden.



Impulsfragen

- › Welche Beteiligten gibt es bei den Gewalthandlungen?
- › Welche Folgen hat die Gewalt für die einzelnen Beteiligten?
- › Welche Straftaten erkennst du in dem Clip?



Lernziel 6

Die jungen Menschen kennen Hilfs- und Hinwendungsmöglichkeiten sowohl für Betroffene als auch für Helferinnen und Helfer bzw. Zeuginnen und Zeugen.

Sowohl für die **Betroffenen** selbst als auch für **Zeuginnen und Zeugen** sowie **Helferinnen und Helfer** ist es wichtig zu wissen, was gegen Gewalt getan werden kann und wohin man sich im Ernstfall wenden sollte, um **Hilfe** und Unterstützung zu bekommen.

Jeder und jede kann helfen und sollte das auch tun. Anderen in offensichtlichen Gefahren- oder Notsituationen nicht zu helfen, kann den Straftatbestand der **unterlassenen Hilfeleistung** (§ 323c StGB) erfüllen. Für Personal im schulischen Bereich gilt die sogenannte **Garantenpflicht** – die Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung gemäß den jeweiligen Schulgesetzen der Länder. Somit sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt und/oder bei Erkennen einer solchen diese verhindert oder abgewendet werden.

Wichtiger jedoch als der strafrechtliche Aspekt sollte für die jungen Menschen der **moralische Standpunkt** sein. Wer nicht einschreitet, lässt die Opfer allein, unterstützt Täterinnen und Täter und ermöglicht weitere Taten. **Richtig zu helfen** ist situations- und personenabhängig und muss keinesfalls durch körperliche Einmischung erfolgen.

hinweis

Mehr Informationen zu Zivilcourage finden sich unter www.aktion-tu-was.de



Ein interaktives Training zum Thema Gewalt und Zivilcourage findet sich auf unserer Seite www.zivile-helden.de



Dabei sollten die sechs Regeln der **Aktion-tu-was** beherzigt werden:

1. Hilf, aber bring Dich nicht in Gefahr.
2. Ruf die Polizei unter 110.
3. Bitte andere um Mithilfe.
4. Präg Dir Tätermerkmale ein.
5. Kümmer Dich um Opfer.
6. Sag als Zeuge aus.

Helpende haben auch Rechte, wie z.B. das Verteidigen einer anderen Person (**Nothilfe** (§32 Abs.2 StGB) und das **Recht auf Schadensersatz** (§2 Abs. 13 SGB VII).

Hilfe finden **Opfer** oder auch **Zeuginnen und Zeugen** bei Menschen aus dem schulischen und persönlichen Umfeld, bei Beratungsstellen und bei der Polizei. (siehe dazu S. 32)

Wichtig ist, Gewalt öffentlich zu machen und somit anderen überhaupt erst die Möglichkeit zum Einschreiten zu geben. So kann man folgendes tun, wenn eine Situation eskaliert: Weglaufen, andere direkt ansprechen, laut um Hilfe rufen oder je nach Situation vom Notwehrrecht Gebrauch machen. Notwendige Voraussetzung: Ich sehe überhaupt eine ungewöhnliche Situation. Ich sehe, dass meine Hilfe notwendig ist. Ich kenne meine möglichen Optionen und ein gewisses Repertoire an unterstützenden Handlungen. ICH MÖCHTE HINSEHEN!

Spricht man mit Kindern und Jugendlichen darüber, Gewalt und sonstiges strafbares Verhalten öffentlich zu machen, fällt häufig der Begriff „Petzen“. Hier sollte möglichst eine klare Abgrenzung zwischen Helfen/Hilfe holen und Petzen erfolgen. Auf eine Situation zu reagieren, sich zu wehren oder einen Vorfall zu melden, hat nichts mit „Petzen“ zu tun, sondern bedeutet, dass das Unrecht bekannt wird und der oder die Täter belangt werden können. Bei Petzen ist keine Gefahr im Verzug und ich habe was davon, kann mich beliebt machen, indem ich denunziere. Beim Hilfe holen kann der Bedrohte sich nicht allein helfen.

Am Ende von Clip 2 spricht Fabienne mit Niko darüber, dass sie im Sekretariat und bei der Schulsozialarbeiterin war. Diese Szene kann zum Anlass genommen werden, mit den jungen Menschen darüber ins Gespräch zu kommen, wo sie im Ernstfall in ihrem konkreten Kontext Hilfe finden.



Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe:

Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.

Kreatives Schreiben:

Schreibe eine Nachricht an einen anonymen Kummerkasten, in der du um Hilfe bittest. Alternativ: Überlege dir einen Dialog mit einer Person von der Polizei und schreibe das fiktive Gespräch auf.



Impulsfragen

- › Welche Hilfe suchen sich die Personen im Clip?
- › Wo hättest du dich als Opfer hingewandt, um Hilfe zu bekommen?
- › An wen würdest du dich wenden, wenn du Zeugin oder Zeuge einer Gewalttat geworden wärst?
- › An wen würdest du dich wenden, wenn du einem Opfer von Gewalt helfen wolltest?



Lernziel 7

Die jungen Menschen kennen Strategien, um seltener Opfer von Gewalt zu werden.

Es gibt **kein Patentrezept**, wie es sich vermeiden lässt, Opfer gewaltsamer Übergriffe zu werden. Es kann aber hilfreich sein, **Situationen bewusst einzuschätzen** und **Gefahren möglichst zu vermeiden**, ohne dabei eigene Freiheiten einzuschränken. Jede Situation ist anders und viele kleine Entscheidungen im Alltag können beeinflussen, ob eine Tatgelegenheit entsteht oder zumindest begünstigt wird.

Zur Sicherheit trägt möglichst **selbstbewusstes Auftreten** und klares **Setzen von Grenzen** bei. (Präventionsprogramme finden Sie in Ihren Ländern oder in der Grünen Liste Prävention unter www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information) Dabei ist auf ein **konsequentes**, aber dennoch **respektvolles** Verhalten zu achten. Auf Provokationen soll möglichst nicht eingegangen werden. Spätestens, wenn körperliche Übergriffe drohen, sollten Betroffene versuchen, die **Situation zu verlassen** und sich in Sicherheit bringen.

Übergriffe dürfen jedoch **keinesfalls ignoriert**, sondern müssen schnellstmöglich **öffentlich gemacht** werden, um Täterinnen und Tätern Einhalt zu gebieten.

Abhängig von der jeweiligen Situation kann es dabei sinnvoll sein, unmittelbar **Aufmerksamkeit zu erregen und Öffentlichkeit herzustellen – das braucht aber auch wieder Zivilcourage**, und man muss Anwesende zum Helfen animieren. Alternativ kann im Nachhinein Hilfe geholt werden, um beispielsweise wiederholte Gewalt zu verhindern.

In diesem Zusammenhang kann auch auf Notwehr (§ 32 Abs.2 StGB) eingegangen werden:

- › Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs,
- › grundsätzlich mit allen verfügbaren Mitteln, allerdings unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (kein Notwehrexzess),
- › bei erlittenen Schäden tritt unter Umständen die Unfallkasse ein (sofern die verursachende Person nicht dazu in der Lage ist).

Spricht man mit Jugendlichen über Notwehr, kann unter Umständen auch das Thema **Waffen** zur Sprache kommen. Je nach Alter und Umfeld ist es sinnvoll, konkret darauf einzugehen, warum Waffen als Mittel zur Selbstverteidigung problematisch sind. Die Polizei rät vom Mitführen jeglicher Art von Waffen ab. Denn genau dieses ist in den meisten Fällen nicht nur verboten, sondern auch sehr gefährlich. Das gilt gerade für das Mitführen von Messern, Pfeffersprays etc., um sich zu verteidigen.

Empfehlungen für die jungen Menschen

Eine besondere Bedeutung für die Verhinderung von Straftaten hat die Interaktion mit der jungen Zielgruppe. Informieren Sie als Bezugsperson Ihre Schützlinge zum Thema Waffen.

Wenn du eine Waffe trägst...

- › ...denkst du vielleicht nicht mehr darüber nach, wie du dich in einer gefährlichen Situation am besten verhältst.
- › ...kann deine Gegnerin oder dein Gegner sie dir abnehmen und gegen dich verwenden.
- › ...kann die Gewalt eskalieren, d. h. die Situation kann sich verschärfen.
- › ...ist es für Helfende und für die Polizei schwer erkennbar, wer Täterin oder Täter und wer Opfer ist.
- › ...besteht die Gefahr, dass du damit dein Gegenüber lebensbedrohlich verletzt, zum Beispiel mit einem Messer. Das kann auch erhebliche Folgen für dich selbst haben, du kannst dich strafbar machen und verurteilt werden.
- › ...kann es bereits eine Straftat sein, eine Waffe dabei zu haben, auch wenn du sie nicht benutzt.

Obwohl **Niko** nicht auf die Provokationen von Aaron eingegangen ist, wurde er immer wieder zum Opfer seelischer Gewalt in Form von verbalen Beleidigungen und Beiträgen im Klassenchat. Diese Tatsache kann genutzt werden, um mit den Betroffenen darüber zu sprechen, wie wichtig es ist, Gewalt öffentlich zu machen, um sich helfen zu lassen. Denn wer schweigt, hilft Täterinnen und Tätern. Das Verhalten von **Fabienne** zeigt, wie wichtig es ist, nicht mit Beleidigungen zu reagieren, nicht zu provozieren und körperliche Distanz zu wahren.

Mögliche Methoden

Partnerinterview:

Zweiergruppen interviewen sich gegenseitig zu den Impulsfragen. Die Ergebnisse werden im Plenum zusammengetragen.



Impulsfragen

- › Wie kannst du in brenzligen Situationen reagieren, um zu vermeiden, dass es schlimmer wird?
- › Was kannst du im Vorfeld tun, um nicht Opfer von Gewalt zu werden?
- › Warum solltest du auf das Mitführen von Waffen verzichten?

2.2. (Cyber-)Mobbing/Bullying (Clips 3 bis 5)

Nachfolgend werden die konkreten Lernziele und Anleitungen zur Bearbeitung der hier vorliegenden Formen von Mobbing/Bullying vorgestellt.



Lernziel 8

Die jungen Menschen wissen, was (Cyber-)Mobbing/Bullying ist, und können (Cyber-)Mobbing/Bullying von einem Streit/Konflikt unterscheiden.

Unter **Mobbing/Bullying** versteht man **physische und psychische Gewalt**, die durch das **wiederholte und regelmäßige**, vorwiegend seelische **Schikanieren, Quälen und Verletzen, Demütigen, Ausgrenzen** eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson entsteht.

Unter **Cybermobbing** versteht man das **absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen** anderer **mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten** über einen längeren Zeitraum hinweg. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Mobbing-/Bullying-Handlung einen Straftatbestand erfüllt, jedoch erzieherische Konsequenzen nach sich ziehen muss. Mobbing ist kein eigener Tatbestand im Strafgesetzbuch. Cybermobbing, Beleidigung oder Hate Speech sind nur einige Probleme und Straftaten, die bei jungen Menschen eine Rolle spielen können.

Es gilt als Phänomen, in dessen Rahmen unterschiedliche Straftaten verwirklicht werden können. Meist ist es aber so, dass sich die Täterinnen und Täter im Laufe der Zeit immer schlimmere Aktionen ausdenken, mit denen sie ihre Opfer quälen.

Kommt es zu Sachbeschädigungen, Diebstählen, Beleidigungen, Körperverletzungen oder Raubstraftaten (z. B. Diebstahl mit Gewalt), so ist die Schwelle zur Strafbarkeit eindeutig überschritten.

Zu den häufigsten Straftaten gehören die **Beleidigung** (§ 185 StGB), **üble Nachrede** (§ 186 StGB) und **Verleumdung** (§ 187 StGB), **Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes** (§ 201 StGB), **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** (§ 201a StGB) und **Bedrohung** (§ 241 StGB) sowie Körperverletzung (§ 223 StGB).

In einem (Cyber-)Mobbing-/Bullying-Geschehen gibt es mehrere beteiligte Rollen, hier am Beispiel der Clips dargestellt:

- › Initiator/Haupttäter: Aaron
- › Opfer: Niko
- › Mitläufnerin: Marie
- › Mittäter: Daniel (nur Tel-Nr. zu sehen), Natha
- › Helferin: Fabienne
- › Unterstützer des Opfers: Elias
- › Wegschauende: alle anderen Beteiligten im Chat
- › Mitwissende: alle anderen im Chat
- › Zuschauende: alle anderen im Chat

Die Tatsache, dass Cybermobbing über eletronische Kommunikationsmittel ausgeübt wird, begünstigt bei den Täterinnen und Tätern die **gefühlt Anonymität**. Zudem wird die Hemmschwelle niedriger, sich dafür zu entscheiden, jemanden zu mobben, da man sich dem Opfer nicht persönlich stellen muss. Als Täterin oder Täter bei Cybermobbing sieht man die unmittelbare Reaktion der betroffenen Person nicht und kann sich dadurch weiter von dem Schmerz abgrenzen, den man dieser Person antut.

Bei **Cybermobbing** ist aufgrund dieser Tatsachen eine noch **größere Gruppendynamik** zu erkennen. Zum einen lesen viele mit und zum anderen ist es vermeintlich nicht so schlimm, selbst noch etwas hinzuzufügen, die Schwelle wurde ja bereits durch andere überschritten. Ein ganz wesentlicher Punkt bei Cybermobbing ist, dass dies „**rund um die Uhr**“ geschehen kann. Man kann den Mobbing-Handlungen nicht aus dem Weg gehen, indem man beispielsweise die Schule verlässt und sich von den Täterinnen und Tätern räumlich distanziert. Dazu kommt die rasante Verbreitung in einem großen Radius.

Im Clip wird deutlich, dass **Daniel und Natha** durch ihre Posts auch Straftaten begehen, indem sie den Beitrag von Aaron weiterleiten, was einen Verstoß gegen das **Recht am eigenen Bild** (§§ 22, 23 KunstUrhG) beinhaltet.

Daniel postet ebenfalls ein Lauchbild (Sonderan-gebot). Natha schreibt im Chat „Ist halt auch ein Lauch“ und das kann ebenfalls eine **Beleidigung** (§185 StGB) für Niko sein. Auch **Marie** ist in das (Cyber-)Mobbing involviert, indem sie als **Mitläuferin** durch Lach-Emojis Aarons Posts bestätigt. Im Clip wird eine **Besonderheit von (Cyber-)Mobbing** deutlich. Aaron (Täter) fordert von Niko (Opfer) **Respekt ein**, indem er ihm quasi verbietet, ihn anzuschauen. Gleichzeitig behandelt er Niko jedoch völlig **respektlos**, als er ihn als „Lauch“ und weiter als „Opfer“ bezeichnet. Das Verhalten des Täters ist demnach **inkonsequent**, da es nicht zusammenpasst, einerseits Respekt für sich einzufordern und gleichzeitig andere abzuwerten.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames Erarbeiten mit der Zielgruppe:

Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Was versteht man unter (Cyber-)Mobbing?
- › Woran wird das (Cyber-)Mobbing deutlich?
- › Welche Straftaten werden in den Clips begangen?
- › Welche Rolle nehmen die Akteurinnen und Akteure in den Filmclips ein?



Lernziel 9

Die jungen Menschen wissen, dass (Cyber-)Mobbing jeden treffen kann, unabhängig von Alter, Geschlecht oder sonstigen Merkmalen.

Jede und jeder kann Opfer von (Cyber-)Mobbing werden, egal wie beliebt, cool, angesehen oder intelligent die Person ist. Es ist auch unerheblich, welche Rolle die Person innerhalb einer Gruppe innehat oder welche Absicht (Intention) sie verfolgt. Ein **typisches Opfer gibt es nicht**. Häufig fehlt den Täterinnen und Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein bzw. ist deren Hemmschwelle sehr gering. Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders gravierend, denn Täterinnen und Täter können rund um die Uhr aktiv sein und verletzen oftmals den persönlichen Lebensbereich und die Persönlichkeitsrechte durch **Bildaufnahmen** (§ 201a StGB), wie beispielsweise aus Umkleidekabinen oder Toiletten. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen.

Den jungen Menschen sollte verdeutlicht werden, dass es hier wichtig ist, die Vorfälle zu melden, um Betroffene zu schützen und den Täterinnen oder Tätern Einhalt zu gebieten. Auch hier gilt, es ist kein Petzen, sondern dient der Aufklärung. Die entsprechenden Aufnahmen müssen gesichert werden. Es gibt auch für Cybermobbing-Beratungsstellen wie Juuport e.V. (www.juuport.de/hilfe/beratung) oder klicksafe (www.klicksafe.de/).

Im Clip wird nicht deutlich, warum Aaron Niko als Opfer seiner Mobbing-Attacken ausgewählt hat. Dies unterstützt die Aussage, dass jede und jeder von (Cyber-)Mobbing betroffen werden kann. Aaron hat die Nummer von Niko nicht in seinem Handy eingespeichert – man sieht immer nur die Nummer und nicht den Namen von Niko. Das ist ein weiterer Hinweis darauf, wie willkürlich und gleichgültig das Opfer ausgewählt wird.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe:

Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Wer kann Opfer von (Cyber-)Mobbing werden?
- › Wieso wird ausgerechnet Niko gemobbt?
- › Welche Straftaten werden in den Clips begangen?
- › Was kann (Cyber-)Mobbing für Straftaten beinhalten?
- › Wer kam schon mal mit Cybermobbing in Berührung?
- › Wer kennt Menschen, die betroffen waren?
- › Wer kennt Menschen, die agiert haben?
- › Wer hatte schon mal die Idee, hier aktiv zu werden?



Lernziel 10

Die jungen Menschen kennen die möglichen Folgen von (Cyber-)Mobbing/Bullying für Täterinnen und Täter sowie Opfer und deren Umfeld.

Gewalt und damit auch (Cyber-)Mobbing hat eine Vielzahl verschiedener **Folgen für Opfer** und **Täterinnen und Täter**, aber auch für die **Menschen in deren Umfeld**. Diese sollten zusätzlich zu den tangierten Straftatbeständen (siehe Lernziel 5: **Recht am eigenen Bild** (§§ 22, 23 KunstUrhG) und **Beleidigung** (§185 StGB)) thematisiert werden.

Aus polizeilicher Sicht wird grundsätzlich dazu geraten, Anzeige zu erstatten. Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt. Für sie gibt es spezielle Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgeschrieben.

Im Jugendstrafrecht gibt es den „**Täter-Opfer-Ausgleich**“. Dieser stellt eine geeignete Methode dar, Straftaten und die damit verbundenen Schäden wiedergutzumachen, deren zugrundeliegenden Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene zu klären und die Parteien zu befrieden. Mehr Informationen finden sich dazu in der Handreichung „Herausforderung Gewalt“ auf Seite 37.

Empfehlungen für die jungen Menschen

Informieren Sie als Bezugsperson Ihre Schützlinge zu den möglichen Folgen – als Tatperson oder als Opfer.

Das könnten Konsequenzen für dich sein:

Mögliche Folgen für Täterinnen und Täter

- › Ich muss Schmerzensgeld bezahlen.
- › Das Jugendamt spricht mit meinen Eltern.
- › Die Polizei kommt zu mir nach Hause.
- › Ich muss zur Schulleitung.
- › Die Polizei nimmt mein Handy mit.

Mögliche Folgen für Opfer

- › Ich traue mich nicht mehr in die Schule.
- › Ich kann nicht mehr schlafen.
- › Ich habe psychosomatische Beschwerden, wie z.B. Bauchschmerzen.
- › Ich fühle mich allein (gelassen).
- › Ich traue mich nicht, es meinen Eltern zu erzählen.
- › Ich fühle mich hilflos.
- › Ich fühle mich wertlos.

Im Clip werden verschiedene Folgen für die unterschiedlichen Akteure angerissen:

- › Niko geht deshalb nicht mehr zur Schule und fühlt sich nicht gut.
- › Aaron muss zur Schulsozialarbeiterin.
- › Fabienne macht sich Sorgen um ihren Freund Niko.

Mögliche Methoden

Gruppenarbeit:

Mit verschiedenen Impulsfragen und anschließender Präsentation. Jede Gruppe bekommt Impulsfragen und präsentiert die Antworten anschließend im Plenum. Man könnte auch eine Wortwolke mit möglichen Folgen erstellen, um die Bandbreite zu verdeutlichen.



Impulsfragen

- › Welche Folgen hat das (Cyber-)Mobbing/Bullying im Clip für Niko?
- › Welche weiteren Folgen sind denkbar für ein Opfer von (Cyber-)Mobbing/Bullying?
- › Welche Folgen hat das (Cyber-)Mobbing/Bullying für Aaron?
- › Welche weiteren Folgen sind für Täterinnen oder Täter denkbar?
- › Wer ist noch vom (Cyber-)Mobbing/Bullying betroffen und welche Folgen gibt es für diese Personen?



Lernziel 11

Die jungen Menschen kennen die Hilfsmöglichkeiten bei (Cyber-)Mobbing/Bullying.
Sie wissen, welche Straftaten Cybermobbing/Mobbing beinhalten können.

Als Opfer von Mobbing sollte man sich an **Eltern, Freundinnen und Freunde, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Beratungsstellen**, eine Vertrauensperson oder die **Polizei** wenden. Hilfe bieten verschiedene **Angebote** im Internet, wie z. B.

- › das **Kinder- und Jugendtelefon**
 „Nummer gegen Kummer“, Tel: 116 111,
- › das **Elterntelefon** „Nummer gegen Kummer“, Tel. 0800 111 0550,
- › sowie das Opfertelefon des **WEISSEN RINGS** unter 116 006.

Grundsätzlich gilt wie bei jeder Gewalttat, dass **jede und jeder helfen** kann und soll. Nur wenn **(Cyber-)Mobbing/Bullying** aufgedeckt wird, kann die Gewalt beendet werden. Eine **Absprache** zwischen der helfenden Person und dem Opfer ist wünschenswert – im Filmclip wurde Fabienne von der Schulsozialarbeiterin angesprochen, deshalb hatte sie keine Möglichkeit, sich zuvor mit Niko abzusprechen, andernfalls hätte sie lügen müssen.

Gewalt/ (Cyber-)Mobbing/Bullying aufzudecken hat nichts mit **Petzen** zu tun. Wer Kenntnis von (Cyber-)Mobbing/Bullying hat und nicht aktiv der betroffenen Person beisteht, unterstützt die Täterinnen und Täter. Grundsätzlich sollte man helfen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. (Siehe dazu die bereits aufgeführten Tipps der **Aktion-tu-was** auf Seite 15).

Im Clip werden einige **Hilfs- und Hinwendungsmöglichkeiten** sowohl für Opfer als auch für Helferinnen und Helfer aufgezeigt. Zudem kann über das Verhalten von **Niko** (Opfer) gesprochen werden. Niko entzieht sich dem direkten Mobbing von Aaron, indem er mit dem Roller wegfährt (flüchtet). Seinen Eltern gegenüber gibt sich Niko als krank aus, wodurch deutlich wird, dass er sich noch keiner Hilfsperson anvertraut hat. Aufgrund des Mobbings geht Niko mehrere Tage nicht in die Schule, zieht sich zurück und isoliert sich. Auch das Verhalten von **Elias (Unterstützer des Opfers)** kann thematisiert werden. Elias schreibt im Chat „Mega uncool!“ und „Ohh noo... was geht“. Elias reagiert damit zwar immer auf die Bilder von Aaron, verurteilt diese jedoch und unterstützt damit Niko. Eine wichtige Rolle als **Helperin** spielt **Fabienne**. Sie reagiert im Klassenchat auf Aarons Nachrichten und fordert ihn auf, damit aufzuhören. Zudem zeigt sie ihr Interesse an Niko und **unterstützt** ihn emotional. Sie fragt immer wieder nach, wie es ihm geht oder ob er zur Schule kommt. Fabienne schaut ständig, ob Niko die Nachrichten

schon gelesen oder schon geantwortet hat und ruft ihn auch an. Fabienne zeigt Niko **Hilfsmöglichkeiten** auf, indem sie ihn fragt, ob er sich schon seinen Eltern anvertraut hat, und recherchiert im Internet nach Hilfe bei Mobbing. Letztendlich informiert sie die **Schulsozialarbeiterin** und ergreift die Initiative, da Niko selbst nichts unternimmt und sich auch nicht helfen lässt.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.

Kugellager/Karussell (rotierendes Partnergespräch): Zwei Personen, die sich gegenübersetzen, besprechen in einer kurzen vorgegebenen Zeit die Impulsfragen. Nach Ablauf der Zeit wandert eine Person weiter und wiederholt den Vorgang mit einem anderen Gesprächspartner, so wie beim Speeddating.



Impulsfragen

- › Was unternehmen die Akteurinnen und Akteure, um das (Cyber-)Mobbing/Bullying zu beenden bzw. Hilfe zu bekommen?
- › An welche Stellen und Personen könntest du dich als Opfer bei (Cyber-)Mobbing/Bullying wenden?
- › An welche Stellen und Personen könntest du dich als helfende Person bei (Cyber-)Mobbing/Bullying wenden?
- › Welche Straftaten erkennst du im Clip?
- › Wenn mir das morgen hier an meiner Schule passiert, mit wem würde ich sprechen wollen?
- › Mit wem würde ich das auf gar keinen Fall besprechen wollen/können?
- › Was würde ich als beobachtende Person tun?
- › Unter welchen Umständen (auch nicht?)
- › Welche Ausreden könnte ich mir einfallen lassen, um nicht in die Schule zu gehen?
- › Was ist diesbezüglich meine schlimmste Befürchtung?



Lernziel 12

Die jungen Menschen wissen, wie sie sich in einer (Cyber-)Mobbing-/Bullying-Situation verhalten bzw. wehren können.

Persönlicher Umgang mit (Cyber-)Mobbing:

Um den Täterinnen und Tätern die Lust an der Fortführung des Mobbings zu nehmen, ist es sinnvoll, wenn man als betroffene Person **nicht darauf eingehet**. Ein Opfer, das cool bleibt und keine Reaktion zeigt, erhöht die Chance, dass es den Täterinnen und Tätern zu langweilig wird. Nicht offensichtlich auf (Cyber-)Mobbing zu reagieren, soll jedoch nicht heißen, dass man alles hinnehmen muss. Im Gegenteil, man sollte sich jemandem anvertrauen und sich Hilfe holen. Beim Erfüllen von Straftatbeständen durch das (Cyber-)Mobbing kann bei der Polizei eine **Strafanzeige** erstattet werden.

Technischer Umgang mit Cybermobbing: Um sich vor weiteren Mobbing-Attacken zu schützen, kann man den Kontakt der oder des Mobbenden **blockieren**. Weiter besteht die Möglichkeit, den Kontakt der Administratorin oder dem Administrator des Chats zu **melden**. Es ist sinnvoll, ein **Cybermobbing-Tagebuch** zu führen und hierbei auch **Screenshots** des Chat-Verlaufs als **Beweis** zu fertigen. Dem Opfer bleibt zudem auch die Möglichkeit, sein Profil zu löschen bzw. aus einer **Chat-Gruppe auszutreten**. Im Filmclip werden **Verhaltensweisen** von Opfer und Helferin aufgezeigt. Anhand dessen kann mit den jungen Menschen diskutiert werden, welches Verhalten angebracht ist und was man besser machen kann. Niko liest Aarons Chat-Nachrichten nicht, um sich selbst zu schützen. Die letzte Sprachnachricht von Aaron, als Nikos Wecker morgens klingelt, ist im Clip nie zu hören. Der Grund hierfür ist, dass Niko diese **Nachricht einfach ignoriert** und sie nicht abhört. Niko schreibt seinem Vater, dass er nicht zur Schule kann, weil es ihm nicht gut geht, erzählt aber nichts vom Mobbing.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Was machen die einzelnen Betroffenen (Niko, Fabienne) aus deiner Sicht richtig?
- › Was hättest du an ihrer Stelle anders gemacht?

2.3. Erpressung (Clips 6 und 7)

Nachfolgend werden die konkreten Lernziele und Anleitungen zur Bearbeitung der hier vorliegenden Formen von Erpressung vorgestellt.



Lernziel 13

Die jungen Menschen wissen, zu welcher Form der Gewalt Nötigung und Erpressung gehören. Sie kennen die entsprechenden Rechtsvorschriften.

Nötigung und Erpressung stellen eine besondere Art der Gewaltausübung dar, für die es spezielle Straftatbestände gibt. **Nötigung** (§ 240 StGB): Unzulässige Gewaltanwendung oder Drohung, die das Opfer zu einer Handlung zwingt, die dieses nicht wünscht. **Erpressung** (§ 253 StGB): Rechtswidrige Gewaltanwendung oder Drohung, die das Opfer zu einer Handlung zwingt, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern. Insofern ist die Erpressung von der Nötigung zu **unterscheiden**, die keine Bereicherungsabsicht oder Vermögensschädigung voraussetzt. Bei der Erpressung handelt es sich um eine Vermögensschädigung durch Nötigung. Vorausgesetzt wird folglich, dass der Tatbestand der Nötigung erfüllt ist. Aufgrund des **Verhaltens der einzelnen Personen** im Clip werden verschiedene **Straftaten** dargestellt.

Gülcan schreibt eine Nachricht „BTW das hier schon gesehen“ und schickt ein Foto von Fabienne an die Chat-Gruppe „Party-Friday“ weiter. Auf dem Foto erkennt man, dass sich Fabienne zum Zeitpunkt der Aufnahme auf der Toilette befindet. Offensichtlich wurde das Foto ohne Wissen und Einverständnis von Fabienne aufgenommen und darüber hinaus im weiteren Verlauf, ebenfalls ohne Wissen und Einverständnis von Fabienne, an die Chat-Gruppe „Party-Friday“ weitergeleitet. Zudem kommentiert Gülcen das Bild mit den Worten „So ein Opfer“. Hier liegen zum einen **die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** (§201a StGB), (siehe Lernziel 14) sowie eine **Beleidigung** (§185 StGB) vor. Im Clip wird zudem deutlich, dass **Kiara** Fabienne **erpresst**. Kiara ruft Fabienne an und fordert „Bisschen mehr als nur Bier. (...) Ich schick dir noch ein Bild dazu“. Anschließend schickt Kiara das Bild von Fabienne, welches sie zuvor von Gülcen bekommen hat, an Fabienne weiter. Der Kopf von Fabienne ist mit einem lachenden Emoji-Symbol verdeckt. Im weiteren Verlauf schickt Kiara Fabienne eine Sprachnachricht. Hierbei fordert sie Fabienne auf, „harten Alk“ zu besorgen und droht ihr damit, dass sonst alle aus der Schule das Bild sehen würden.

Dabei handelt es sich um Nötigung und Erpressung sowie einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht (siehe Lernziel 14). Aber auch **Fabienne** wird durch die Erpressung zur Täterin. Sie fotografiert aus Scham und Angst, dass ihr Bild veröffentlicht wird, die alkoholhaltigen Getränkeflaschen ihrer Eltern, die sie aus der Küchenschublade holt. Anschließend schickt sie Bilder von drei unterschiedlichen alkoholhaltigen Getränkeflaschen an Kiara weiter.

Anmerkung: Bei Bedarf und Interesse kann auf die jugendschutzrechtlichen Aspekte (Genuss von Alkohol und Tabak durch Minderjährige) laut Jugendschutzgesetz (JuSchG) separat eingegangen werden.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- Welche Straftaten haben Gülcen und Kiara möglicherweise begangen?





Lernziel 14

Die jungen Menschen kennen die Persönlichkeitsrechte.

Im Clip werden insbesondere die Persönlichkeitsrechte von Fabienne verletzt. Hierzu gibt es verschiedene Rechtsvorschriften, die tangiert werden. **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** (§ 201a StGB): Unter anderem sind hier unbefugte Aufnahmen in besonders gegen Einblick geschützte Räumlichkeiten (Toilette, Umkleidekabine, aber auch eigene Wohnung) sowie deren Verbreitung verboten, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich (Privatsphäre) der abgebildeten Person verletzt wird. Dieses Verbot kann auch bei einvernehmlich hergestellten Aufnahmen gelten, wenn diese dem Ansehen der abgebildeten Person schaden.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB):

Selbst ohne Bild/Video kann die reine Sprachaufnahme eine Straftat sein. Wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer anderen Person aufgenommen und/oder diese Aufnahme verbreitet, drohen zum Bsp. Geld- oder Freiheitsstrafe. Unterricht in einem Klassenzimmer ist meistens nicht öffentlich. Eine Aufnahme des Unterrichts kann also den Tatbestand erfüllen (auch wenn derartige Aufnahmen mit Bild oder nur Ton millionenfach im Netz zu finden sind).

Recht am eigenen Bild (§ 22, 23, 33 KunstUrhG):

Nur die abgebildete Person selbst darf über die öffentliche Verwendung der Aufnahme entscheiden. Sogar ein Bild/Video, welches die Person selbst bereits öffentlich gepostet hat, darf nicht ohne deren Einwilligung weiter verbreitet/öffentlich gemacht werden (es drohen Geld- oder Freiheitsstrafen). Gülcen macht ohne Wissen und Einverständnis Bilder von Fabienne, als diese sich in der Toilette befindet, und veröffentlicht die Bilder.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.

Kreativmethode/Fotodiskurs: Die jungen Menschen sollen mit ihren Handys drei Motive fotografieren, die nach dem (§ 22, 23, 33 KunstUrhG) erlaubt sind. Im Anschluss daran Diskussion darüber führen, warum diese Bilder erlaubt sind.



Impulsfragen

- Welche Straftaten haben Gülcen und Kiara möglicherweise begangen?



Lernziel 15

Die jungen Menschen kennen die möglichen Folgen von Nötigung, Erpressung und Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

Gewalt und auch Erpressung hat eine Vielzahl verschiedener **Folgen für Opfer und Täterin bzw. Täter**, aber auch für die **Menschen in deren Umfeld**. Eine ausführliche Auflistung und Beschreibung verschiedener Folgen von Gewalt, auch bei Erpressung, kann hier den Seiten (siehe Lernziel 5, S. 14) entnommen werden.



Mögliche Methoden

Stoffsammlung und Metaplantechnik:

Mit dieser kreativen Methode zur Ideensammlung und Visualisierung sollen die jungen Menschen ihre Gedanken ordnen, austauschen und priorisieren, um die Folgen zu kennen und sich der Bandbreite bewusst zu werden.

Kreatives Schreiben: Anhand eines inneren Monologs kann man die jungen Menschen aufschreiben lassen, wie Fabienne ihr Verhalten den Eltern erläutert.

Alternativ: Einen kurzen Dialog aufschreiben lassen, in dem Fabienne mit ihren verständnisvollen oder verständnislosen Eltern spricht.

Impulsfragen

- › Welche Folgen kann die Erpressung für Fabienne haben?
- › Welche Folgen kann die Erpressung für Kiara haben?
- › Welche Personen könnten noch von der Tat betroffen sein und inwiefern?
- › Welche Straftaten erkennst du im Clip?



Lernziel 16

Die jungen Menschen kennen Hilfsmöglichkeiten bei Nötigung, Erpressung und Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

Sowohl für die **Opfer** selbst als auch für **Zeuginnen und Zeugen** sowie Helferinnen und Helfer ist es wichtig zu wissen, was gegen diese Art Gewalt getan werden und wohin man sich im Ernstfall wenden kann, um **Hilfe** zu bekommen. **Jeder und jede kann helfen** – und sollte das auch tun. Grundsätzlich sollten die Tipps der **Aktion-tu-was**, siehe auch Seite 15, zum Helfen, **ohne sich selbst in Gefahr zu bringen**, beachtet werden.

Die jungen Menschen sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Opfer geworden sind. Dazu gehören neben Vertrauenspersonen aus dem schulischen Umfeld auch Schulsozialarbeiter, das Jugendamt, Beratungsstellen oder natürlich auch die Polizei. Wichtig ist, Gewalt nicht zu verheimlichen, sondern öffentlich zu machen und somit anderen überhaupt erst die Möglichkeit zur Hilfe zu geben. Denn das Schweigen hilft nur dem Täter oder der Täterin. Die Unterscheidung zwischen **Gewalt öffentlich machen** und „**Petzen**“ anzusprechen, ist auch bei dieser Form der Gewalt sinnvoll. Wer Gewalt aufdeckt, hilft den Opfern und reduziert somit Gewalt.

Im **Clip** fragt Stefan, der Bruder von Fabienne, was sie dort mache, als sie in der Küche Bilder von den Flaschen fertigt. Das wäre eine gute Gelegenheit für Fabienne gewesen, sich ihrem **Bruder anzuvertrauen**. Gemeinsam hätten sie es den Eltern erzählen und sich **Hilfe holen** können.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames Erarbeiten mit der Zielgruppe:

Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Wo findest du als Opfer einer Erpressung Hilfe?
- › Was kannst du tun, wenn du eine Erpressung mitbekommst?



Lernziel 17

Die jungen Menschen wissen, wie sie sich in diesen Situationen (Nötigung, Erpressung und Verletzung der Persönlichkeitsrechte) verhalten bzw. wehren können.

Erpressung (§253 StGB) kann nur durch **Aufdecken** beendet werden. Täterinnen und Täter spielen kein faires Spiel und auf ihre Versprechungen kann man sich nicht verlassen, deshalb ist es **keine Lösung, Forderungen nachzugeben**. Erpressung hört nicht einfach auf, sondern wird immer schlimmer. Die jungen Menschen sollten die Situation von Betroffenen erkennen, verstehen und nachempfinden können sowie die Bereitschaft entwickeln, Betroffenen zu helfen. Gefühle wie **Scham und Angst** sind verständlich. Diese sind aber die Mittel der Erpressenden, um ihr Ziel zu erreichen. Opfer sollten immer **ermutigt** werden, die Erpressung öffentlich zu machen, da die Erpressung nicht einfach von außen zu erkennen ist und dementsprechend auch nicht geholfen werden kann. Denn Schweigen hilft nur dem Täter oder der Täterin.

Im Clip kann man sehen, dass sich **Fabienne** zunächst **auf die Erpressung einlässt**. Sie fordert jedoch Kiara auf, das Bild im Anschluss zu löschen. Kiara sagt zu, dies zu tun, wenn Fabienne den Alkohol pünktlich vorbeibringt. Obwohl Fabienne sich an die Abmachung hält, behauptet Kiara „Du warst nicht pünktlich mit dem Alkohol. Aber ich gebe dir nochmal 'ne Chance, es besser zu machen.“ Die Erpressung geht weiter. Um Kiara daran zu hindern, Fabienne weiterhin mit dem Bild bzw. mit weiteren, womöglich noch peinlicheren Bildern zu erpressen, ist es sinnvoll, sich nicht auf weitere Erpressungshandlungen einzulassen. **Fabienne** sollte sich **jemandem anvertrauen** und Hilfe holen. Die Straftaten sollten aufgedeckt werden, da davon auszugehen ist, dass Kiara kein faires Spiel mit ihr spielt. Kiara hat zugesagt, das Bild zu löschen, wenn Fabienne ihr Alkohol besorgt. Das hat sie jedoch nicht getan. Es ist auch unklar, ob überhaupt weitere Bildaufnahmen von Fabienne vorhanden sind, d. h. die Erpressungsgrundlage könnte von Kiara erfunden sein. Fabienne könnte sich vor weiteren Nachrichten von Kiara schützen, indem sie den **Kontakt blockiert**. Sie könnte ihr **Profil löschen** und aus **gemeinsamen Chat-Gruppen austreten**.

Mögliche Methoden

Gelenktes Gespräch und gemeinsames

Erarbeiten mit der Zielgruppe: Dabei werden den jungen Menschen Inhalte und Gesprächsziele vorgegeben. Sie werden durch eine geschickte Gesprächsführung zu passenden Antworten hingeführt.



Impulsfragen

- › Was hättest du an Fabiennes Stelle getan – und warum?
- › Glaubst du, du wärst auch erpressbar? Womit? Was könnte schlimmstenfalls passieren?

3. WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPERSONEN

Nachfolgend finden Sie eine Liste hilfreicher Internetseiten zu den Themen, die in der Handreichung behandelt worden sind und für Ihre tägliche Arbeit von Nutzen sein könnten.

Hilfreiche Internetseiten



www.polizeifuerdich.de



www.polizei-beratung.de



www.jugendschutzprogramm.de



www.kinderschutz-zentren.org



www.jugendschutz.net

Internetseiten zum Thema Opferschutz



www.kindergesundheit-info.de



www.polizei-beratung.de/opferinformationen.html



www.bmj.de



www.odabs.org



www.nummergegenkummer.de



www.weisser-ring.de



www.hilfe-info.de



www.dajeb.de



www.missbrauch-verhindern.de



www.hilfeportal-missbrauch.de



www.juuuport.de

Gesetze im Überblick



www.gesetze-im-internet.de/stgb/_239.html



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184c.html>



<https://dejure.org/gesetze/StGB/184i.html>

Hilfreiche Materialien zum Downloaden



www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/299-schule-fragt-polizei-antwortet/



www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für unterstützende Beratung finden Sie in Ihrer Nähe.

Jede Polizeidienststelle kann Ihnen auch Beratungsstellen in Ihrem Umkreis nennen.

Dazu gehören z. B.:

- › Deutscher Kinderschutzbund
- › Jugendämter
- › Familienberatungsstellen bei städtischen oder kirchlichen Einrichtungen
- › Opferhilfeeinrichtungen

ANHANG: GLOSSAR

Beleidigung (§ 185 StGB)	Bei einer Beleidigung erfolgt eine ehrverletzende Äußerung oder Handlung unmittelbar gegenüber der zu beleidigenden Person. Entscheidend ist, dass die äußernde/handelnde Person die Ehrverletzung als eine solche empfindet. Beleidigung ist ein absolutes Antragsdelikt. Damit die Straftat verfolgt werden kann, muss deshalb ein Strafantrag gestellt werden. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/verletzende-worte/beleidigung/
Bedrohung (§ 241 StGB)	Bedrohung bedeutet, dass der Täter oder die Täterin ernsthaft ankündigt, gegenüber der oder dem Bedrohten oder einer ihm nahestehenden Person eine schwere Straftat zu begehen. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/noetigung-bedrohung/
Erpressung (§ 253 StGB)	Eine Erpressung liegt dann vor, wenn der Täter oder die Täterin durch Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt das Opfer zu einer bestimmten Handlung, Duldung (aushalten, zulassen) oder Unterlassung (etwas nicht machen, z. B. Hilfe leisten) veranlassen will. Dazu kommt in der Abgrenzung zur Nötigung der Vermögensschaden hinzu („...und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines Anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern.“) Die Erpressung ähnelt der Nötigung (§ 240 StGB). Auch hier muss das, was die Tatperson vom Opfer fordert, rechtswidrig, also gegen das Gesetz sein. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/noetigung-bedrohung/
Gewaltbegriff	Das Strafrecht definiert Gewalt als die physische Einwirkung, die zu einem die Freiheit der Willensentschließung oder -betätigung beeinträchtigenden körperlich wirkenden Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands führt. In der eng mit den Filmclips thematisch verbundenen Handreichung „Herausforderung Gewalt“ wird ein weit gefasster Gewaltbegriff verwendet, der beispielsweise auch psychische und verbale Gewalt umfasst, die beide nicht unter den engen strafrechtlichen Gewaltbegriff fallen. (siehe S.9 der HR) www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt/
Jugendtypische Straftaten	Es gibt Straftaten, die häufig von Jugendlichen begangen werden, weshalb auch von jugendtypischen Straftaten gesprochen wird. Hierzu zählen insbesondere Gewaltdelikte gegen Menschen oder Sachen, wie Körperverletzungen, Raub oder Sachbeschädigungen sowie Diebstahlsdelikte. www.polizeifuerdich.de/worum-gehts-hier/jugendkriminalitaet/

Kinderpornografie (§184 b StGB)	Pornografische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern, also Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren, zum Inhalt haben, bezeichnet man als Kinderpornografie. Wer solche fotorealistischen kinderpornografischen Schriften herstellt und verbreitet, macht sich strafbar. Auch der Besitz oder Versuch der Besitzverschaffung wird bestraft, wenn die Schriften eine wirkliche oder wirklichkeitsnahe Darstellung wiedergeben. Für Kinderpornografie gilt, dass der Erwerb, Besitz, das öffentliche Ausstellen, Werbung und die Herstellung und Verbreitung, also grundsätzlich jeder Umgang damit verboten ist. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/sexuelle-selbstbestimmung/pornografie/
Körperverletzung (§ 223 StGB)	Wer andere körperlich misshandelt oder ihrer Gesundheit Schaden zufügt, begeht eine Straftat. Im Strafrecht wird dies als Körperverletzung bezeichnet. Schon der Versuch kann bestraft werden. Die KV ist ein relatives Antragsdelikt. Ein Strafantrag sollte deshalb gestellt werden, denn, falls kein öffentliches Interesse besteht, wäre dies ein Strafverfolgungshindernis. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/koerperverletzung/
Körperverletzung, gefährliche (§ 224 StGB)	Wenn eine Körperverletzung unter ganz bestimmten Umständen begangen wird, spricht man im Strafrecht von einer „gefährlichen Körperverletzung“. „gefährlich“ in diesem Sinne ist die Körperverletzung immer dann, <ul style="list-style-type: none"> › wenn dazu Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe verwendet werden, › wenn die Verletzung durch eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug zugefügt wird, › wenn das Opfer hinterlistig überfallen wird. Hinterlistig ist z. B. ein Überfall, wenn einer so tut, als ob er es gut mit dem anderen meint und dann plötzlich über ihn herfällt, › wenn sie nicht nur von einer Person, sondern zu zweit oder von einer ganzen Gruppe ausgeführt wird, oder › wenn das Opfer durch den Angriff sterben könnte. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/koerperverletzung/
Körperverletzung, schwere (§ 226 StGB)	Je nachdem, wie schwer die Folgen einer Körperverletzung für das Opfer sind, spricht man von „schwerer Körperverletzung“. Diese liegt vor, wenn die verletzte Person durch den Angriff <ul style="list-style-type: none"> › unfruchtbar, taub, stumm oder auf einem oder beiden Augen blind wird, › ein wichtiges Körperteil verliert oder nie mehr gebrauchen kann, › für immer stark entstellt oder verunstaltet wird, › für immer krank, gelähmt, geistig oder körperlich behindert bleiben wird. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/koerperverletzung/

Mobbing/	Nicht jede Mobbing-Handlung stellt auch gleich eine Straftat dar. Meist ist es aber so, dass sich die Täterinnen und Täter im Laufe der Zeit immer schlimmere Aktionen ausdenken, mit denen sie ihre Opfer quälen. Kommt es zu Sachbeschädigungen, Diebstählen, Beleidigungen, Körperverletzungen oder Raubstraf- taten (z. B. Diebstahl mit Gewalt), so ist die Schwelle zur Strafbarkeit eindeutig überschritten.
Cybermobbing/	www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/mobbing/
Cyberbullying	(Cyber-)Mobbing/Cyberbullying ist, wenn Personen über das Internet, in sozialen Netzwerken oder per Handy beleidigt werden oder wenn jemand bewusst Unwahrheiten verbreitet oder Tatsachen weitergibt, die den anderen herabsetzen und „fertig machen“. Das ist dann eine Straftat. Mögliche Straftaten, die dadurch – wie im realen Leben auch – begangen werden können, sind u.a. Beleidigung nach § 185 StGB, Üble Nachrede § 186 StGB und Verleumdung nach § 187 StGB. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybermobbing/
Nötigung (§ 240 StGB)	Wenn ein Täter oder eine Täterin das Opfer mit Gewalt oder Drohung dazu zwingt, etwas zu machen, etwas zuzulassen oder etwas nicht zu machen, ist das eine Nötigung. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/noetigung-bedrohung/
Verbale Gewalt/ Provokation	Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist dann überschritten, wenn Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch bei Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie vor anderen bloßzustellen. Während eine offensichtliche Beleidigung strafbar ist und zu einer Anzeige führen kann, muss dies bei verbaler Gewalt nicht automatisch der Fall sein. Doch für die Betroffenen kann sie genauso verletzend sein, vor allem dann, wenn sie sich ständig wiederholt. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/verbale-gewalt/

Raub (§ 249 ff)	Raub bedeutet, einer anderen Person mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt eine Sache wegzunehmen, um diese Sache selbst zu behalten oder an jemand Drittes weiterzugeben. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/ raub-raeuberische-erpressung/
Raub, schwerer (§ 250 StGB)	Ein Raub ist immer dann schwer, wenn der Täter oder eine andere am Raub beteiligte Person eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt oder eine andere Person durch die Tat in Gefahr bringt. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/gewalt/ raub-raeuberische-erpressung/
Recht am eigenen Bild (§22, 23 KunstUrhG)	Wenn Fotos von anderen, ggf. auch fremden Personen, ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden, ist das strafbar. www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/ recht-am-eigenen-bild/
Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	Der „Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA) im Jugendstrafrecht stellt eine geeignete Methode dar, Straftaten und die damit verbundenen Schäden wiedergutzumachen, deren zugrundeliegenden Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene zu klären und die Parteien zu befrieden. Denn Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt. Für sie gibt es spezielle Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgeschrieben. Im Vordergrund steht jedoch der Erziehungsgedanke und nicht das Strafen. Der TOA wird im Rahmen eines Strafverfahrens nur nach Zustimmung aller Beteiligten unter Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Mehr Informationen dazu finden Sie unter anderem beim Bundesministerium der Justiz unter: www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_ strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich.html

**Üble Nachrede,
Verleumdung
(§ 186, § 187 StGB)**

Anders als bei einer „normalen“ Beleidigung, bei der eine ehrverletzende Äußerung oder Handlung unmittelbar gegenüber der zu beleidigenden Person ausgesprochen bzw. getägtigt wird, werden bei der Üblichen Nachrede ehrverletzende Behauptungen über den Betroffenen gegenüber anderen Personen geäußert.

Bei den Beleidigungsdelikten, wozu auch die Üble Nachrede gehört, genügt jedoch die Strafanzeige allein nicht. Um ein Strafverfahren in Gang zu setzen, bedarf es noch einer Erklärung, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Tat gewünscht ist. Diese Erklärung, der sogenannte Strafantrag, kann nur von einem gesetzlichen Vertreter (in der Regel sind das die Eltern) abgegeben werden.

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/verletzende-worte/ueble-nachrede/

**Verletzung des
höchstpersönlichen
Lebensbereichs und
von Persönlichkeits-
rechten durch
Bildaufnahmen
(§ 201a StGB)**

Nicht jede Situation darf fotografiert, nicht jedes Foto veröffentlicht werden. Das Gesetz verbietet es, von Personen dort unbefugt Fotos zu machen, wo jemand ganz privat ist. Auch Personen in peinlichen oder hilflosen Situationen dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden. Wenn solche Bilder gezielt verbreitet werden, um jemand anderen zu beleidigen oder zu verletzen, kann es sich auch um Cybermobbing handeln. Das unbefugte Gebrauchen, Herstellen, Übertragen oder Weitergeben solcher Aufnahmen steht unter Strafe.

Grundsätzlich muss der oder die Fotografierte immer mit der Aufnahme einverstanden sein!

www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybermobbing/

hinweis

Nahezu alle Begrifflichkeiten finden sich in jugendgerechter Sprache auf der ProPK-Webseite: www.polizeifuerdich.de. Dort werden die Delikte oder Phänomene zusätzlich aus der Sicht von Opfern und Täterinnen und Tätern mit weiterführenden Informationen und passenden Verhaltenstipps dargestellt.

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blk@polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt
Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64 -97 91 14
E-Mail: lkapraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

**Polizeipräsidium Land
Brandenburg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen
Zentrale Polizeiliche Prävention
Am Wall 195
28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-1 90 03
E-Mail: praeventionszentrum@polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80
22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86 -7 07 07
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt

Prävention
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0
E-Mail: OE40.hlka@polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Rostock
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

**Landeskriminalamt
Niedersachsen**
Dezernat FRJ – Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 05 11/98 73-0, -12 03
E-Mail: fpj@lka.polizei.niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklanger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 08
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

**Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz**
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -35 35
E-Mail: ipp20-kriminalpraevention@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

**Landeskriminalamt
Sachsen-Anhalt**
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

**Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein**
Polizeiliche Prävention
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
E-Mail: kiel.lpa132@polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

**Landespolizeidirektion
Thüringen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
Tel.: 03 61/57 43-1, 62 18
E-Mail: praevention.lpd@polizei.thueringen.de
[https://polizei.thueringen.de/](http://www.polizei.thueringen.de)

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
www.polizei-beratung.de

Redaktion

Christiane Honer
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Mit freundlicher Unterstützung des
Friedrich-Schiller-Gymnasiums Ludwigsburg.

Ein großes Dankeschön an Frau Beate Schäfer
vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Baden-Württemberg, Regionalstelle Stuttgart, für
ihre pädagogische Expertise zur Gestaltung der
Inhalte des Filmbegleithefts.

Bildnachweis

Fotos

Filmakademie Baden-Württemberg GmbH (Titel;
S. 7; 16; 27; 29)

Abbildungen

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (S. 3)

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart
H2F GmbH & Co. KG, Rostock

Stand

01/2024

EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Drucknorm: (OOV)500.2024.02

Weitere Infos finden Sie unter

www.polizei-beratung.de

Herausgeber:

**Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes**

Zentrale Geschäftsstelle

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**

